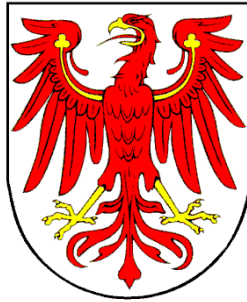


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 59/25
VfGBbg 14/25 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

V.,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: K.,

wegen Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26. Juni
2025 und 9. Juli 2025 - 9 WF 141/24

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. März 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Der Antrag auf Zulassung von Herrn K. als Beistand für die Beschwerdeführerin wird abgelehnt.
3. Die Anhörungsrüge wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Beschwerdeführerin wendet sich erneut gegen zwei Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26. Juni 2025 (9 WF 141/24), mit dem die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Bernau bei Berlin zurückgewiesen worden war, sowie vom 9. Juli 2025 (9 WF 141/24), mit dem die dagegen erhobene Anhörungsrüge zurückgewiesen worden war.
- 2 Die Beschwerdeführerin hatte bereits unter dem 17. August 2025 hiergegen eine Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erhoben (VfGBbg 42/25; VfGBbg 7/25 EA), die das Verfassungsgericht nach einem Hinweis auf Bedenken gegen die Zulässigkeit mit Beschluss vom 21. November 2025 verwarf, weil das Beschwerdevorbringen nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung aus § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) erfülle.
- 3 Die Beschwerdeführerin hat nunmehr erneut über das für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassene Nutzerkonto ihres Sohns unter dem 10. Dezember 2025 eine Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingereicht. Eine Vollmacht der Beschwerdeführerin ist beigelegt. Zugleich hat sie die Zulassung ihres Sohns als Beistand beantragt und die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung „ab sofort persönlich als Beschwerdeführerin“ erklärt, sofern dem Antrag auf Zulassung des Beistands nicht entsprochen werde.
- 4 Die Beschwerdeführerin meint, der Verwerfungsbeschluss vom 21. November 2025 führe zu keiner materiellen Sperrwirkung, sodass die erneute Einreichung der Verfassungsbeschwerde zulässig sei. Das Bundesverfassungsgericht habe in den Entscheidungen 1 BvR 335/07 sowie 1 BvR 1809/92 klargestellt, dass die Verwerfung einer Verfassungsbeschwerde als unzulässig die erneute Erhebung nicht hindere, sofern die ursprüngliche Beschwerde fristgerecht eingereicht worden sei. Auch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg habe in der Entscheidung

VfGBbg 30/21 diese Linie geteilt. Die ihr im Ursprungsverfahren erteilten Hinweise habe die Beschwerdeführerin nunmehr berücksichtigt.

- 5 Darüber hinaus stelle das Unterlassen der Aktenanforderung im Ursprungsverfahren einen eigenständigen, schweren Verstoß gegen Art. 52 Abs. 3, 4 Verfassung des Landes Brandenburg (LV), Art. 2 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 LV sowie Art. 3 Abs. 1 GG dar. Sowohl das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg als auch das Bundesverfassungsgericht hätten in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass eine Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung sowie vollständiger Aktenbeiziehung bestehe.

B.

- 6 Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist verfristet.
- 7 Die Verfassungsbeschwerde ist nicht binnen der gesetzlichen Frist von zwei Monaten erhoben worden, § 47 Abs. 1 Satz 1 VerfGGBbg. Die angegriffenen Beschlüsse sind der Beschwerdeführerin jedenfalls vor Erhebung der ursprünglichen Verfassungsbeschwerde am 17. August 2025 zugegangen, so dass der erneute Eingang der Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht am 10. Dezember 2025 nicht mehr fristgerecht ist.
- 8 Die vorherige fristgerechte Einreichung der ursprünglichen Verfassungsbeschwerde kann die Frist im hiesigen Verfahren nicht offenhalten. Die insoweit angeführten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 335/07 sowie 1 BvR 1809/92) lassen sich weder in juristischen Rechercheportalen noch auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts selbst auffinden. Eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts mit dem Aktenzeichen VfGBbg 30/21 ist zwar existent, ein Inhalt, wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen, ist in dem Beschluss jedoch nicht enthalten (vgl. Beschluss vom 19. November 2021 - VfGBbg 30/21 -, juris). Eine Wiedereinsetzung von Amts wegen nach § 47 Abs. 2 Satz 4 VerfGGBbg kommt unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in Betracht.

C.

- 9 Mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

D.

- 10 Der Antrag auf Zulassung des Sohns der Beschwerdeführerin als Beistand ist abzulehnen. Auch dieser Antrag ist mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt.

E.

- 11 Sofern die in der Verfassungsbeschwerde enthaltene Rüge, das Unterlassen der Aktenanforderung stelle einen Gehörsverstoß dar, als Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 21. November 2025 in dem Ursprungsverfahren (VfGBbg 42/25; VfGBbg 7/25 EA) zu werten sein sollte, ist eine solche Anhörungsrüge zurückzuweisen.
- 12 Für einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör hat die Beschwerdeführerin nichts vorgetragen. Soweit sie behauptet, das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg habe in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass bei Gehörsrügen, Besetzungsrügen, Verfahrensfehlern und Willkürvorwürfen immer die vollständigen Akten beizuziehen seien, so geht auch diese Annahme fehl. Die von ihr als Beleg für ihre Rechtsauffassung benannten Beschlüsse des Verfassungsgerichts sind entweder nicht existent oder sie treffen keine dahingehenden Feststellungen. Vielmehr ist das Verfassungsgericht nicht dazu angehalten, bei von vornherein unzureichend begründeten Verfassungsbeschwerden Amtsaufklärung durch Aktenbeiziehung zu betreiben.
- 13 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt nichts anderes. Von den dort genannten Entscheidungen lässt sich lediglich eine Einzige auffinden (Beschluss vom 19. Juli 2011 - 1 BvR 1916/09 -, juris), die gleichfalls nicht den behaupteten Inhalt hat. Insgesamt erweckt die Verfassungsbeschwerde mit ihrem Umfang, den Formulierungen und der Vielzahl an Fehlzitate den Eindruck, unter Verwendung künstlicher Intelligenz ohne jegliche Überprüfung der zitierten Entscheidungen angefertigt worden zu sein. Auf die Möglichkeit der Festsetzung einer Missbrauchsgebühr nach § 32 Abs. 4 VerfGG Bbg wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. dazu auch im Falle der wiederholten Antragstellung Beschluss vom 29. August 2014 - VfGBbg 67/13 -, Rn. 46 ff., juris).

14 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß